

Kantonsratsbeschluss

Vom 04.09.2019

Nr. RG 0092b/2019

Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme

von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Mai 2019 (RRB Nr. 2019/845)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

² Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- c) *(geändert)* Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung und für einkommensschwache Familien;
- g) *(geändert)* Menschen mit einer Behinderung;
- h) *(neu)* Aufnahme und Unterbringung von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder).

§ 26 Abs. 1

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

- h) *(geändert)* Bestattung;
- i) *(neu)* Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

§ 54 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden kommen in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem auf die Ergänzungsleistungen zur Alters-

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

und Hinterlassenenversicherung beziehungsweise auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung entfallenden Anteil.

§ 110 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton bewilligt und beaufsichtigt die Aufnahme von unmündigen Personen ausserhalb des Elternhauses (Pflegekinder) und sorgt für eine Leistungsvergütung nach den Vorgaben der §§ 51 bis 53.

§ 110^{bis} (neu)

Finanzierung der Familien- und Heimpflege

¹ Der Kanton sichert Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Aufenthalt in Pflegefamilien und Heimen.

² Die verrechenbaren Kosten der Familien- und Heimpflege setzen sich zusammen aus:

- a) Hotelleriekosten (einschliesslich Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale);
- b) Betreuungskosten in der Regel ohne Schule und Ausbildung.

³ Nicht übernommen werden Auslagen für die persönliche Ausstattung des Kindes, die individuelle Freizeitgestaltung sowie Fahrtkosten nach Hause oder bei individuellen Ferien.

⁴ Die Betreuungszulagen sind kantonal getragene Sozialhilfeleistungen, die nicht unter den Lastenausgleich nach § 55 fallen.

⁵ Die Betreuungszulagen werden direkt an die Pflegefamilien oder Heime ausgerichtet oder an Behörden, die einen Aufenthalt bevorschusst haben. An Pflegefamilien oder Heime ohne Betriebs- oder Pflegeplatzbewilligung werden keine Zulagen geleistet.

⁶ Für den Zugang und die Finanzierung von ausserkantonalen Angeboten gelten die Vorgaben gemäss § 46 Absatz 3.

§ 110^{ter} (neu)

Koordination und Beratung

¹ Der Kanton führt eine Fachstelle für Angebote in der Familien- und Heimpflege mit dem Auftrag,

- a) die Finanzierung von Aufenthalten gemäss § 110^{bis} zu regeln;
- b) die Kinderschutzbehörden und Beistandspersonen über das inner- und ausserkantonale Angebot zu informieren und zu beraten;
- c) das Angebot zu koordinieren, zu evaluieren und gemäss Planung zu entwickeln.

² Die Kinderschutzbehörden, Sozialregionen, Beistandspersonen und weitere berechnigte Personen vollziehen Platzierungen, die durch Betreuungszulagen finanziert sind, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle.

§ 141^{bis} (neu)

Alternative Wohnformen

¹ Der Kanton kann alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderung gestützt auf §§ 21 und 22 anerkennen und Betreuungszulagen gemäss § 141 gewähren, wenn damit der Eintritt in ein Wohnheim verhindert oder der Austritt aus einem Wohnheim ermöglicht werden kann.

§ 141^{ter} (neu)

Beratungsstellen

¹ Der Kanton kann Beratungsangebote von gesamtkantonaler Bedeutung unterstützen, indem er

- a) Projektbeiträge leistet;
- b) Dienstleistungen vergünstigt;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellt.

§ 151 Abs. 1 (geändert)

¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung, unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder den Einwohnergemeinden finanziert werden.

§ 154 Abs. 2 (geändert)

² Kommt der Kanton für die Kosten von Kindesschutzmassnahmen auf, übernimmt die Fachstelle mit Auftrag gemäss § 110^{ter} die Aufgabe gemäss Absatz 1.

§ 172 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 179 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2)
Amt für Finanzen (2)
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1640/2019)